

vor § 45 folgende Ueberschrift:

Sechster Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

einzufügen;

§§ 45, 46, 47 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

Schluß, Eingang und Ueberschrift des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

den ganzen Gesetzentwurf mit den beschlossenen Einfügungen und Abänderungen sammt Schluß, Eingang und Ueberschrift nach der Vorlage anzunehmen;

den Tarif betreffend:

Nr. 1 des Tarifs, die davor befindlichen Ueberschriften und die Anmerkung zu Nr. 1 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7 des Tarifs und die Anmerkungen 1, 2 und 3 zu Nr. 5 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

Nr. 8, 9, 10, 11 sowie die Anmerkungen zu Nr. 10 und 11 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

Nr. 12, 13, 14, 15, 16 des Tarifs und die Anmerkungen zu Nr. 15 und 16 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

nach Nr. 15 als Anmerkung 6 folgende Bestimmung:

„6. Eine Uebereinkunft, die über die religiöse Erziehung von Kindern aus einer gemischten Ehe zwischen Brautleuten oder Ehegatten evangelischen, katholischen oder deutsch-katholischen Glaubensbekenntnisses getroffen wird, ist kostenfrei zu beurkunden. Auch wird jeder Partei eine Ausfertigung davon kostenfrei ertheilt.“

anzufügen;

Nr. 17 des Tarifs und die Anmerkungen dazu unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

Nr. 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und die Anmerkungen nach Nr. 24, 29 und Nr. 30 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

die Ueberschrift von Nr. 31, sowie Nr. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 und die Anmerkungen nach Nr. 34, 35, 37 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

Nr. 42, 43, 44, 45 und die Anmerkungen 2 und 3 nach Nr. 45 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

der Anmerkung 1 nach Nr. 45 als Satz 2 folgende Bestimmung:

„Bei Uebertragung eines Grundstücks oder eines Grundstückstheils auf ein anderes Grundbuchblatt erfolgt die Mitübertragung von Ablösungsrenten und Landeskulturrenten oder von Beiträgen zu solchen Renten kostenfrei.“

anzufügen;